Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen. 1914-1919

1918

9 (1.9.1918)

Beitschrift

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Mr. 9

Erideini monatlich I mal. Breis unter Kreugband frei durch die Geschäftskelle bezogen 7 Mt. fürs Jahr. Wosischeftonto Kr. 11728 (Karlsrube).

September 1918

Inhalt: 1. Zur Haftpflichtversicherung ber Gemeinden. Städtetag der mittleren Städte Badens. 2. Tagung der Betrreter der Badichen Sparkassen in Pforzheim. Ausfunfsstelle für bargeldlosen Zahlungsverkehr. 6. Familienuntersitätung betr. Unsere Rohitosversorgung. Die Schwankungen der Baluta. Ueber den wirtschaftlichen Riedergang der Beamten: Der davrische Kuluszninister über den beutichen Beamtenstand. Rene Teuerungszulagen für Gemeindebeamte. Staatliche Kredithilfe für verschuldete Beamte Die Kriegskosten und ihre Deckung. Feldbiedstähle. Mannheim. Die Ausgerfurssegung der 25 Pseunigünde aus Rickel. Die neuen Zuschläge zur babischen Ginkommenstener. 7. Anteilicheine für das Erholungsheim. Feuerversicherung. Berbandsentwickung. Dienstjubilanm. 8. Mitgliederversammlung des Rechner-Besitsbereins Schönan. Bücherschan.

1. Allgemeine Gemeindesachen.

Bur haftvilichtverficherung der Gemeinden.

Mle f. Bt. die Bestimmungen bes B.G.B. über die Haftpflicht befannt wurden, hatten es die Bersicherungsgesellschaften bald herausgesunden, daß dies ein Gebiet fei, auf bem fich Geld berdienen laffe und sie zogerten nicht, an die Bearbeitung besselben zu gehen. Aus Gerichtsurteilen über Haftlichtfälle wurden Druchefte zusammengeftellt und damit Reisebeamte, fogen. Infpettoren ausgeruftet, welche hinauszogen und die den Gemeindeberwadungen die Befahren der Saftpflicht w eindringlich barguftellen berftanden, daß es heute kaum mehr eine Gemeinde gibt, die nicht gegen haftpflicht versichert ware. Wer jenes Treis ben, für das auch die Presse in Anspruch genommen wurde, versolgte, konnte zu der Ansicht kommen, als ob das B.G.B. auf diesem Gebiete etwas Renes gebracht habe; dies ift durchaus nicht ber Fall, wenigstens nicht für das Großherzogtum Baben. Das haftpflichtgeset, das allerdings nur Tödtungen und störperverlegungen bei dem Betrieb bon Bahnen, Bergwerten, Steinbrüchen, Grabereien und Fabriken zum Gegenstande hat, besteht seit dem Jahre 1871; und das badische Landrecht enthielt weitgehende Bestimmungen über die Schabensersappflicht aus Bergeben und Berseben. Wenn man die Bestimmungen des Landrechts mit jenen des Bürgerlichen Gesegbuches bergleicht, tonnte man meinen, das Erftere habe die Grund-

lage für das Leytere gebildet.

L.M.S. 1382, 1383. Jede unrechte Tat eines Menschen, welche einen Andern beschädigt, verbindet den Täter zur Entschädigung.

Hedermann ift, außer dem Schaden, den er

durch seine Lat zugefügt, auch jenen zu ersehen schuldig, der durch seine Rachlässigkeit ober Under-

ständigfeit jür einen Andern entsteht. B.G.B. § 823. Wer vorsählich oder fahrläffig bas Leben, den körper, die Gejundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verlegt, ift dem Anderen jum Erfag bes baraus entitehenden Schabens ver-

2.97.6 1382d. Bon mehreren Tatern, die gu einem Erfolg zusammenmirkten, find alle jene,

bie borfäplich bandelten, samtverbindsich. B.G.B. § 830. Haben Mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene nnerlaubte Sandlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich.

MR. G. U384. Ein Jeder muß auch für jenen Schaden haften, welcher von Berjonen verlibt wird. für welche er gutfteben foll, oder bon Gachen. die er in Bermahr hat.

Der Bater, nach deffen Tod die Mutter, folien für thre minderjährigen, bei fich habenden seinder quistehen

hausherren und Geichäftsgeber für das Benehmen ihres Sausgefindes und ihrer Beichaftes trager in den ihnen anbertrauten Berrichtungen.

Lehrer und Gewerbemeifter für das Benehmen ihrer Zöglinge und Lehrlinge in ber Beit, wo fie unter ihrer Aufficht find.

Die oben bemerfte Berantwortlichkeit tritt ein, jo lang nicht die deffalls in Anspruch zu nehmenden Berfonen beweifen, daß fie die Sandlung, wofür sie verantwortlich gemacht werden wollen, nicht haben hindern fonnen.

B.66 B. §§ 831 u. 832. Wer einen Anderen ju einer Berrichtung bestellt, ift jum Erfate bes Schabens berpflichtet, ben ber Andere in Ausjührung der Verrichtung einem dritten widerrecht-lich zusügt. Die Ersahpslicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Berson und, sosern er Borrichtungen oder Ge-rätschaften zu beschäften der die Aussührung der Berrichtung zu leiten hat, bei ber Beschaffung ober ber Leitung die im Berkehr ersorberliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei An-wendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Wer kraft Geseys zur Führung der Auflicht über eine Person verpstichtet ist, die wegen Minder-

jährigkeit ober wegen ihres geistigen ober körperlichen Zustandes der Beauflichtigung bedars, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zusügt. Die Ersappflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gewöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Q.R.S. 1385. In gleicher Weise ist der Eigentsimer eines Tieres, sowie berjenige, der sich dessen bedient, Letterer jedoch nur für die Zeit, da es zu seinem Gebrauche war, verbindlich, den Schaden zu ersehen, den das Tier verursacht, es mag in ihrer Gewalt sich befunden haben, entlaufen oder verirrt gewesen sein.

B.G.B. SS 833, 834. Wird durch ein Tier ein Mensch getötet ober der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verlegt oder eine Sache beschädigt, so ist dersenige, welcher das Tier halt, verpflichtet, dem Berlegten den daraus entstehenden Schaden zu ersegen.

Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Gührung der Aussicht über das Tier durch Bertrag übernimmt, ift für den Schaden berantwortlich, den das Tier einem Doritten in der im § 833 bezeichneten Weise zusügt.

O.M. 1386. Der Eigentümer eines Baues ist für den Schaden verantwortlich, den er durch Einsturz verursacht, sobald solcher in Fehlern der Bauart oder im Mangel der Unterhaltung seinen Grund hat.

B. G. B. § 836. Wird durch den Einstur; eines Gehäudes oder eines anderen mit einem Grundfilde verbundenen Berfes oder durch die Ablöfung von Teilen eines Gebäudes oder des Werfes ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verlegt oder eine Sache beichäbigt, wist der Besiger des Grundstücks, sosern der Einsturz oder die Absösung die Folge sehlerhafter Erstichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist, verpflichtet, dem Bersegten den daraus entstehenden Schaden zu ersegen. Die Ersappslicht tritt nicht ein, wenn der Besiger zum Zweck der Abwendung den Gesahr die im Verzehr ersorderliche Sorgfalt bevbacktet hat.

Bir sehen somit, daß die "großen Gesahren" der Haftpslicht schon vor der Einführung des bürgexlichen Gesetzbuches bestanden haben. Dies mag auch der Grund gewesen sein, aus wechtem das Große. Ministerium des Junern auf Anfrage eines Bezirtsamtes im Jahre 1902 geantwortet hat, "es bestehe kein Anlaß, von Amtswegen auf die Bersicherung der Gemeinden gegen Haftpslicht hinzuwirken."

Den Bersicherungsinspektoren war es begreiflicherweise mehr um den Abschluß von Berträgen als um die Auftlärung der Gemeindeverwaltungen zu tun; sie malten deshalb die Gesahren der Haften pflicht in den grellsten Farben, "verpassen" aber regelmäßig, zu erwähnen, daß die Ersatpflicht nur eintrete, wenn die im Berkehr gebotene Sorgsalt nicht beachtet wurde.

So wurde 3. B. darauf hingewiesen, wie leicht ein Bersonenschaden entstehen Winne, wenn ein Dohlenschacht nicht richtig geschlossen sei: daß aber keine Haftvilcht der Gemeinde besteht, wenn ein Schachtbedel in der Nacht von Bubenhand entsernt wurde, hat man berschwiegen.

"Bedenken Sie, wie leicht beim Turnen ein Unfall vorkommen kann"; mit dieser Redensart ist mander Bürgermeister eingefangen worden. Dabei sind solche Unfälle sehr selten und die Haft pflicht tritt nur ein, wenn es an der gebotenen Sorgfalt in der Aufsichtführung gesehlt hat, wobei es noch fraglich ist, ob die Gemeinde für die Fahrlässigkeit eines staatlichen Beamten (das ist der Bolksschullehrer) hastbar gemacht werden kann.

In vielen Gemeinden wurde die Farrenhaltung in die Bersicherung eingeschlossen, auch wenn die Berpstegung der Farren verpachtet war. Die Prämie war in diesen Fällen hinausgeworsen, denn der Pächter, der nach § 833 B.G.B. als Tierhalter gilt, war nicht versichert und gegen die Gemeinde konnte eine Klage nicht angestrengt werden. Bertangte die Gemeinde nachträglich die Einbeziehung des Farrenhalters in den Bertrag, so mußte eine besondere Prämie bezahlt werden.

Auch bei der Bersicherung der Feuerwehr war man sich über den Wert des Bertrags nicht überall klar. So werden Sachschäden durch Löschmaßnahmen wohl immer durch die Feuerversicherung vergütet werden; würde aber einmal der Ersah abgelehnt, weil ein Feuerwehrmann beim Einreißen gar zu eifrig war, so läge die Haftschicht der Gemeinde nur dann vor, wenn der Betressende auf die bestimmte Anordnung eines Gemeindevertreters gehandelt hätte. Das Gleiche ist der Fall, wenn ein Wehrmann bei der Aussührung eines ihm erteilten Austrags verunglückt und deshalb Ausprüche an die Gemeinde erhebt, nicht aber wemt er insolge seiner Baghalsigkeit zu Schaden kommt.

Es liegt une ferne, den Gemeinden die Berficherung gegen Saftpflicht abguraten, benn ber Doglichteiten, haftbar gemacht ju werben, gibt es viele und die Gemeindeverwaltungen find nicht in der Lage, alles jo zu überwachen wie ein Privatmann. Dagegen glauben wir, daß bei bem geringen Rifito (wie die Erfahrungen bor bem Jahre 1900 beweisen) eine namhafte Herabjehung der hoben Bramien verlangt werden tonnte; ebenjo dürfte eine Henderung der in manchen "Allgemeinen Bedingungen" enthaltenen Bestimmung anguftreben fein, daß der Berficherungsbertrag ftets auf die gleiche Dauer als ftillschweigend berlangert gilt, wenn nicht fpateftene brei Monate vor Ablauf ber in der Police festgefesten Beit die Mundigung an die Direttion der Gefellichaft erfolgt. Eine Rundigunsfrift bon einem Monat und bei beren Berfäumnis die Berlängerung um ein Jahr ericheint als genügend und den Intereffen ber Bemeinden Rechnung tragend. -0-

Städtetag der mittleren Städte Badens.

Der 24. Städtetag wurde am 20. Juli bormittags 9 Uhr in Oberkirch durch Bürgermeister Dr. Reff eröffnet, der als Bürgermeister ber Tagungsstadt sanungsgemäß den Borsitäte. Der Borsitzende des geschäftssührenden Aussschaftes berichtete zunächt lüber das abgelausene schäftsjahr 1917/18. Die Resolutionen des vorigen Städtetages über Berfassung und Ausgabenkreis der Selbstverwaltungsverbände dienien dem Aussichusse als Grundlage für die Schritte, die er während des Jahres unternahm, um auf die im Flusse befindlichen Restrebungen und Vorbereitungen zur

Mengefialtung der Gemeindegejeigebung und bet Breisberfaffung im Ginne ber Intereffen ber mittleren Stabte einzuwirfen. Inebesondere bienten fie auch ale Unterlage ffir Die Tätigfeit bes Bertreters in ber Erften Rammer. Der Gang der bezüglichen Landtageverhands lungen fonnte im gangen ale ein erfreulicher betrachtet werden, wenn es auch berfrüht ware, von Erfolgen zu reden, ehe einmal die neuen Gefete felbit unter Dach und Fach find. Der Wunsch bes legten Städtetage, auf dem ingwischen verlaufenen Laudtage, die Revision des Fürsorgegeseiges für Ge-meindebeamte durchgeführt au sehen, wurde leider nicht erfüllt doch wurden auch hier wichtige Schritte auf dem Bege gurudgelegt. Im ganzen hatte man Grund, mit dem Berlaufe der Ber-

handlungen gufrieden gu fein. Den 3weiten Gegenstand ber Tagesordnung bildete die Frage der Arbeitelojenjürjorge nach dem Briege. Bu dem von ihm mitbearbeiteten Entwurf des Berbandes badifcher Arbeitenachweise fiber Arbeitstosenjürsorge erstattete Bürgermeifter Dr. Wett fie in-Beinheim Bericht. Die Arbeitslosenfitrforge sei tein seind der Gegenwart. Die Gewerbefreiheit tonnte die Arbeitslofigfeit nicht beseitigen, jobald die Broduftion das Bedürfnis überschritt. Im Gegenjag gu den Friedenszeiten, in benen leberproduktion gur Elrbeitslofigfeit führt, wendet fich jedoch der heutige Entwurf gegen eine Arbeitelvsigfeit in ber Uebergangewirtschaft infolge Mangels an Robitoffen. Bergban, Lande u. Forstwirtschaft werden daber zur Hebung der Rob-toffproduktion mehr als jonft Arbeiter herangteben muffen. Der Entwurf fieht alberfte Silfe und positine Arbeitelosensursorge ba: Einsegen ber Ar-beitenachweise mit ihren 56 Filialen ber badifchen hilfsbienstmeibestellen bor. Erft wenn feine Ar-beitsgelegenheit zu verschaffen, tritt nach ber Wartezeit von drei Tagen eine von den Gemeinden festzusegende Geldunterftfigung ein. Die Einzelheiten find in dem Entwurf ausgearbeitet. Es ift ju hoffen, daß sich diese Arbeitelosenfürsorge in Friedenszeiten zu einer Arbeitelosenbersicherung des Reichs, des Staats oder ber kommunalberwaltungen auswächst. Es wurde beantragt,, dem Entwurse grundsätlich zuzustimmen. Dr. Gugetm ei er, als Reichstagsabgeordneter, bezweifelte, ob das Reich sich mit der vollen Hälfte des Aufwandes beteiligen wird. Rach weiterer Deabtte wurde der Antrag des Berichterstatters angenom-

Den nächften Wegenstand bilbete die Organifation der Bugendfürforge. Der Ausschuß beantragte, ber Städtetag wolle fich - im Sinblid auf die Berichiedenheit der örtlichen Berhaltnifie - gegen eine gesegliche Regelung ber Jugendfürforge für famtliche babifchen Gemeinden aussprechen. Der Berichterftatter, Burgermeifter Thorbede, beantragte dazu einen Bufat, nach dem die Städte unter gewiffen Borausfenungen berpflichtet fein follten, ihrerfeite eine organisatorische Zusammenjassung aller ber Jugenbfürforge dienenden Bestrebungen auf dem Bege des Ortsstatute zu bewirken. Rach der Aussprache anderte der Berichterftatter ben zweiten Teil feines Untrages in bem Ginne, daß nur ben Städten ein freiwilliges organijatorijches Borgeben emppjohlen wird, wonach der Antrag angenommen Heber die Mobitoffverforgung in ber Hebergangszeit berichtete Bürgermeifter Bleich= Rabolfzell. Der Ausschuß avar der Unficht, daß hier nicht unbedingte Aufgaben für die Stadte erwachsen werden, sondern daß diese sich einer Ein= mischung enthalten follten, wenn eine befriedigende Berteilung sowohl ber freiwerbenden Deeresmaterialien als auch ber erften Importe, und insbesondere eine Gefriedigende Berforgung des Handwerfs unmittelbar vom Reiche her bewirkt werden sollte. Er war aber andererseits der Unficht, bag bie Stabte boch Bortebr treffen mußten, um eingreifen gu tonnen, wenn ibre Silfe notig würde. hierfür hatte er gewiffe Grundzüge aufgestellt, beren Billigung burch ben Städtetag er erbat und erhielt.

Heber die neuen Reichsfteuern, foweit fie bie Stadte besonders berühren, gab herr Dr. Bugelmeier intereffante Mitteilungen, die mit Dant aufgenommen wurden.

Eine Cammelnummer in der Tagesordnung bildete die Aussprache über die Berforgung mit Bebensmitteln und fonftigen Wegenständen bes täglichen Bedarfe. Bunachft berichtete Bürgermeifter Bleich-Radolfgell fiber die Gpatobitberforgung, hinfichtlich beren er eine Reife bon Leitfähen zur Annahme empfahl, die einer Kommission zur weiteren Behandlung überwiesen wurden,

Die Um Lage für 1918/19 wird wieder in seitheriger Sohe sestgesent. Der nächste Städtetag soll, wenn möglich, in Sädingen stattfinden. Die Wahl des geschäftsführenden Ausschuffes ergibt Wiederwahl der feitherigen Mitglieder.

-0-Sparkaffenwefen.

Engung der Bertreter der Bad. Sparfaffen in Pforzheim.

In der berfehrsreichen, allezeit lebhaften und schöngelegenen Goldstadt Pforzheim tagten am 18 und 19. August 1918 die Bertreter der Bad. Sparfaffen. Am Conntag waren es gunachft ble Rechner biefer Raffen, bie ben prachtigen Bürgerausschußfaat bes Rathauses annaberne füttten. Der Borftand bes Bereins Bab. Spartaffenrechner Direttor Le je relahr, hat die Unwefenden herglich begrüßt. Seine nach Form und Inbalt febr gebiegene Begrüßung galt besonders auch den Bertretern Großh. Ministeriums des Innerni den Herren Geh. Oberregierungerat Dr. Ramm und Rechnungsrat stenfler in Marloruhe.

Der von Leser-Lahr erstattete Ges dräft & bericht zeigte wie die Leitung dieses Bereins ständig bemüht fit, den Mitgliedern burch Wort und

Schrift ein treuer Beruter gu fein. Die Tagesordnung behandelte durchweg Fragen, wie fie fich im täglichen Betrieb ergeben. Saft pflicht der Sparkafen bei Uebermeif-ung von Gebalts- u. Rentenbezügen (Berichterftatter: Direttor Schmelcher-Mannheim); Behandlung und Sicherung ber Bins-rückfände (Direttor Bidel Weinheim); Boll-jug bon Dauernberweisungen u. Bah-lungsaufträgen (Direttor Wilble Freiburg); Umtauich bon minderberginslichen Bertpapieren gegen langfriftige Dar-leben (Direttor Rein-Durlach) Eine rege Aus-fprache folgte fedem biefer Borträge. Die jamtlichen Berhandlungen werden den Mitgliedern im Druck übermittelt. Rach breistündiger Tagung fonnte ber Borfipende die Berfammlung ichließen

fonnte der Borfibende die Berfammlung ichließen Um Montag den 19. August begann bormittage 9 albr gleichfalls im Burgerausschuffaal die Berfamimung des Bad. Sparfaffen berbandagu erschienen. Außerdem waren die Großt. Regierung durch Herrn Geh. Ober-Regierungerat Dr. Ram m-Rarleruhe und Großh. Begirfeamt Bforgheim, die Steuerdireftion durch herrn Finangrat Saufer und die Stadt Bforgheim burch herrn Oberburgermeifter Sabermehl bertreten. Bom Deutschen Giroberband war abgeordnet ihr Direttor Jurich. Berr 1. Burgermeifter Ritter-Mannheim, Borfigender bes Bad. Sparkaffenberbandes begrüßte die Erschienenen herzlich und wies mit furgen martigen Borten auf die Geschehnisse und Die Notwendigfeit treuer Arbeit und opferbereiten Durchhaltens bin. Der umfangreiche, ausgezeichnete Beichaftsbericht des Geschäftsführers des Berbandes, des herrn Direttor Com elder-Mannheim, war bor der Berjammlung den Gpartaffen im Drud fiberfendet worden. Gine mündliche Berichterstattung wurde badurch erspaci

Bou der Tagesordnung sollen hier noch turz erwähnt sein der lichtvolle Bortrag des Herrn Bürgermeister Dr. Gugelmeier Börrach über die Besteuerung der Sparkassen durch dus Reichsstempelgeset; der Bortrag des Herrn Direktor Schöne-Hannover über den Ausbaudes Giroverbandes und sener des Hrn. Bürgermeister Dr. Beis Eberbach über die Anlage von Sporkassengelder in kurländischen, estläandischen und litauischen Bertpapieren. Ueber setzen Bunkt sprach auch Herr 1. Bürgermeister Ritter-Mannheim, als Teilnehmer eines Bereisungsausschusses der

Ditlande recht intereffant.

Eine Fülle bon Anregungen wurde mit diefen Borträgen geboten. Wegen Mangel an Raum fann hier jest nicht naber barauf eingegangen werben. Die feitherigen Borftaudsmitglieder fino wieder gewählt und neu zugewählt wurden: Bürger-meister Schön Donnneschingen, Bürgermeister Beißestehl und Direktor stölble Freiburg. Der eingehende Drudbericht, ber vom Bad. Spartaffen-verband herausgegeben wird, fteht auf Berlangen gewiß jedermann jur Verjügung. Um ! Uhr konnte ber Vorsihende die Verjammlung schließen und bereits um 3 Uhr mittags fanden fich bie Gpartaffenvertreter gur Gigung des Giroverbandes Bab. Gemeindespartaffen wieder gujammen. Sier wurde der Lowenanteil an den Beratungen und Berhandlungen von den Herren Amisrat Dr. Melzer- Mannheim, Direktor Schmelcher und Bürgermeister Dr. Weiß-Eberbach bestritten. Wir haben den Eindruck gehabt, daß die bon erfrifchenbem Beifte getragenen Sinweise auf die Notwendigfeit der Beteiligung ber Spartaffen an der Girogentrale bon fegensreicher Wirfung sein werben und zwar nicht nur für die Sparkaffen und ihre Girozentrale, jondern auch für bie Berbreitung bes bargelblofen Bahlunges und Ueberweisungsverkehrs im allgemeinen Herr Amtorat Dr. Melzer in zum Direktor ber Zentrale ernannt worden. Rach annähernd breistundiger Beratung tonnte auch diese Bersammlung geschloffen werden. Zweifellos hat ber Bab. Spartaffen,

verband mit dieser Tagung, unter der borzüglichen Leitung seines Borsitzenden des Herrn 1. Bürgera meister Ritter und der nimmermüden Tätigkeit seines Geschäftesührers, des Herrn Direktor Schmelcher, einen kräftigen Schritt borwärts getan, der dem Sparkassenwesen und unserem Lande zum Segen gereichen wird.

Unefunfteitelle für bargelblojen Zahlungever-

In Schopfheim (Sandelskammer) wurde in enger Anlehmung an die geschaffene Werbestelle eine - Auskunfts Stelle sit bargeldlosen Zahlungsberkehr errichtet. Das Versahren der bargesolosen Zahlung vat wegen seiner mannigsachen Borteile in der letzen Zeit in weiten Kreisen erhebliche Ausbehrung ersahren. Die Auskunftöstelle unterrichtet kostenlos über alle Fragen und bearbeitet auch etwaige Wünsche oder Beschwerden, um den bargelblosen Zahlungsverkehr zu sördern.

6. Sonftiges.

Familienunterftühung betr.

L

Nach Mitteilung des Reichsamts des Innern dom 29. Juli 1918 Nr. I U S525 ist von verschiesenen Kriegsbeschädigten-Fürsorgestellen darüber klage gesilhet worden, daß den Familien mit Rentz entlassener Kriegsbeschädigter die Familienunters fühungen sosort nach der Entlassung nicht weiter aezahlt würden, obgleich sie nach § 9 der Bundesratsberordnung vom 21. Januar 1916 (Reichs-Gessehlatt Seite 55) noch während dreier Monate nach der Entlassung der Rentenberechtigten sortzugewähren ist.

Die Lieferungsverbände werden daher auf die Beobachtung der Borschriften des § 9 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (Reichs-Ge-

fegblatt Seite 55) hingewiesen

II.

Das Kriegsamt teilt dem Reichsamt des Annern unterm 13. Juli 1918 mit: "Dem Kriegsamt gehen immer wieder durch

"Dem Kriegsamt gehen immer wieder durch die Kriegsamtsstellen Beschwerden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer über solgende Angelegen-

Die Anrechnung des Arbeitsverdienstes auf die Familienunterstützung ersolgt trop der Erlasse des Reichstanzlers vom 6. März 1917 und 14. August 1917 vielsach in einer Weise, die den Arbeitsverdienst in ungenügender Pseise oder gar nicht freiläßt. Es liegen sogar Fälle dor, in deneh in dem Augenblich, wo die Frau überhaupt friegswirtschaftliche Arbeit übernahm, sogleich und ohne weiteres die ganze Familienunterstützung entsiel. Durch ein solches Borgeben wird natürlich der Aureiz für die Frauen, Arbeit zu übernehmen in erheblichem Maße beinträchtigtigt, wenn nicht bessondere Löhne als Ersas für die aussallende Familienunterstützung gewährt werden.

Gerade augenblicklich aber ist es von höchster Bedeutung, ob und in welchem Umfange es noch gelingt, die Frauenarbeit zu steigern, da nur dann der Mannschaftsersan für das Feldheer in der erforderlichen Weise zur Verfügung steht.

Auf Ersuchen des Reichsamts des Innern machen wir zur Beachtung auf die Rundschreiben dieser Behörden vom 6. März 1917 Rr. I A. 1755 und 14. August 1917 Rr. I A. 11626, mitgeteilt mit unseren Ersassen vom 19. März (1917 Rr. 11990 mat 3. September 1917 Rr. 44 100 gus-

Ш.

In den unter II erwähnten Ersuchen des Reichstanzlers (Reichsamt des Innern) vom 26. Juli 1918 Rr. I A. 8374 ift noch bemerkt:

Im Reichstag ift ferner gur Sprache gebracht wrohen, daß die Behandlung der Kriegerfrauen durch die Beamten vielsach zu berechtigten Magen Anlag gebe. Behauptungen über mangelndes Entgegentommen ber Beamten ber untern Dienstitellen baben fich auch häufiger in den mir von Rriegerfrauen jugegangenen Eingaben gefunden. Ich zweifle zwar nicht, daß die Angaben ber Kriegergranen häufig ungutreffend ober übertrieben fein mogen und daß etwa abweisendes Berhalten ber Beamten vielsach erft durch unangemeffenes Auftreten der Beriegerfrauen hervorgerufen wird. Dennoch möchte ich ersuchen, die mit ber Bearbeitung der Familienunterdützungs-Angelegenheiten betrauten Beamten barauf hinguweisen, daß vei ihrem Berhalten gegenüber Rriegerfrauen, Die sich wirtschaftlich ohnehin oft in bedrängter Lage befinden und deren Manner nun schon seit Jahr und Dag bor dem Feinde unter Einfag ihres Lebens einer ichweren Pflicht genügen, weitge-bende Ruchichtnahme geboten ericheint. Die Beamten werden fich bewußt fein muffen, daß fie durch Entgegenkommen bei den Gefegerfrauen bagn beitragen fonnen, die Stimmung in ber Beimat ju beben und ben Willen jum Durchhalten 311 stärfen."

Die in Beiracht fimmenben Beomten, auch die Gemeindebeamten find entsprechend anguweisen. (Grl. Gr. 202. d. J. vom 12. August 1918,

--0-Familienunterftüsung betr.

Das Reichsamt bes Innern weift nach Be-nehmen mit den guftandigen Berwaltungszweigen darauf hin, dan die Deckoffiziere der Kaiferlichen Marine nach § 42, 2 der Marineordnung bom 3 April 1909 unbeschadet ber Bestimmung, daß fie im Bezug auf Bersorgungsansprüche nach § 40 des Militärhinterbliebenengesehes und § 50 des Militärversorgungsgesehes den Distaleren gleichsteben, zu den Mannschaften der Marine gehören und ihre Angehörigen daher gemäß § 1 F.U.B. im Falle der Bedürftigfeit Anspruch auf Familienunterführ ung haben

Unfer Erlag bom 23. April 1917 Nr. 19474 bezieht sich nicht auf Kriegsbeschädigte, die wieder jum Deeresdienst einberufen und gur Berftellung einer gemiffen Griegebrauchbarfeit gunachft ber Lo-

garettbehandlung gugeführt worden find. Die Familien biefer wieder eingegogenen Arriegsbeschädigten haben, auch wenn legtere gunachit in Wrantenanstalten aufgenommen werben, Anspruch auf Familienunterftugung, die ihnen auft Grund bes borgulegenden Einstellungeands weifes zu gewähren ift.

Nach Allerhöchster Kabinettsordre vom 28. Februar 1917 (Armee-Berodnungsblatt E. 119) tonnen die nach den Par. 12,2 und 23,3 Ariegebefoldnugeborichrift bewilligten Geht Ites und Löhnungebetrage, fowie die nach § 7 Anlage 4 a. a. D eingerichteten Familiengahlungen für die Angehörigen bermifter Ariegsteilnehmer mit Ablauf des legten Tages des auf das Bermiftfein folgenden fechften Stalendermonate eingestellt werben, und an Stelle dieser Zuwendungen, soweit auf Grund des § 4 des Militärhinterbliebenengesess bom 17. Meai 1907 eine Versorgang möglich ift, Borichuffe bis gur Bobe ber hiernach gu bewilligenben Gebührniffe treten.

Der toniglich prengische Friegeminifter bat biergu mit Erlassen bom 28. Februar 1917 Rr. 50/2. 17 B 4 (Armee Berordungeblatt & 119) und 21. Mat 1918 S. 1352/4, 18 B 4a Armees Berordnungsblatt S. 313 bestimmt, daß die stellvertretenden Intendanturen bie Berforgungeantrage bezüglich der langer als feche Monate Ber mißten bon Amtswegen, also ohne besonderen Anrag ber Beteiligten borgubereiten, die Bermisfeinegnwendungen und die Familiengahlungen einjufiellen, die Berforgungsgebührniffe nach Möglichteit zu berechnen und Borichuffe hierauf gablen su laffen baben.

Die Lieferungsverbande werden von der Anweifung der Berjorgungsgebührnisse oder von Borichuffen hierauf rechtzeitig benachrichtigt. Die Tamilienunterstützung ist baraushin unter Berud-sichtigung der Bestimmung in § 10 Absach 6 F.U.G. Meichsgeses bom 30. Geptember 1915, Reichsgefegblatt 3. 629) einzustellen; eine etwaige Jubielgablung von Berforgungsgebührniffen bei der Benfinnsregelungsbehörde angumelben.

Das Reichsamt des Junern feilt unterm 14. Juni 1918 I A. 6817 im Einverständnis mit dem perru kriegeminister Init, daß die Einstellung einer gu Gefängnis verurteilten Militarverfon in eine mobile Militärgesangenen-Seompagnie nicht als Wiedereintritt in den Dienst im Sinne des g 11 F.U.G. anzusehen ist. Die Zugehörigkeit zu einer solchen Kompagnie ift bielmehr gleichbedeutend mit ber Cinftellung in ein Teftungegefängnis Die Familie des Betreffenden hat daber, wenn bie Gefängnisstrafe bie Dauer bon 6 Monaten überfteigt, feinen Anspruch auf Familienunterstügung.

Zur Entschließung des Reichsamts des Innern vom 9. Januar 1917 Rr. I A. 335, mitgeteilt mit Erlaß vom 15. Januar 1917 Rr. 1906: a. Fällt die Arbeitsteiftung eines jur Arbeit entlaffenen Dee-respflichtigen, bem Arsgleichsunterftugung gegablt wird, infolger Grantheit bauerito fort, so muß nach ber Auffaffung bes Reichsamts bes Innern - ebenjo wie bei jedem wegen Dienstuntauglichfeit aus bem Beere entlaffenen Manne die Bahlung der Familienunterftugung - auch die Bablung ber Ausgleichsunterftugung aufhören und gwar wird fie einzuftellen fein, fobald die Leiftungen ber Mrantentaffe beendet find

b. In Fällen, in denen die zur Arbeitsleiftung Entlassen zur Durchführung eines Seilvers fabrens wieder eingezogen und dann als nicht dienstrauglich wieder entlassen werden, kann die Gewährung der Ausgleichunterstützung nach Ausicht des Reichsamts des Innern nicht wieder in Frage kommen, es sei denn, daß diese wiederholts Entlassung ans dem Heeresdichst ausdrücklich wieder zur Arbeitsleistung ersolgt.

Rötigenfalls wird in Fallen der bezeichneten Urt die Griegswohlfahrtspflege einzutreten haben.

(Erlağ vom 13. 7 18, Nr. 40631.)

Unfere Robitoffverforgung.

Jüngft hielt Herr Professor Dr. Bieden seteld von der Robstoffabteitung in Berlin im unteren Konziliumssaal in Konstanz einen hochinteressanten Bortrag über unsere Robstofsversorgung. Die ungemein wichtigen Aussührungen des Redners, der über manche heute recht brennende Fragen erschöpfend Austlätung gab, seien aber der Deffentlichkeit an dieser Stelle im Auszug wies

dergegeben. Der Redner gab mit feinem Borirag Antwort auf die oft gestellte Frage: Bie ift es möglich, daß wir heute noch, nach vier Briesjahren, mit unferen Robstoffen nicht zu Ende find, ja, daß wir ohne Sorge in die Zukunft bliden können? Beskanntlich erstreckt sich Englands Gegnerschaft nicht allein gegen das deutsche Deer und die deutsche Marine, fondern es betrachtet unfere gefamte Bebolterung als bas Objett feiner striegfifftung. England erfannte schon früh die Notwendig-teit gewaltiger Kampsmittel und stellte schon im Jahre 1915 seine gesamt Andustrie auf die Berftellung bon striegsbedarf ein. Bum erften Male feste es in der Comme ich lacht im Commer 1915 die gefamte materielle Araft gegen uns ein. Wie gewaltig diese war, ift uns allen befannt. Wir zogen baraus die Folgerungen. Im Coms mer 1916 wurde Sindenburg an Die Spige unferer Armeen berufen, und er ftellte im Berbft 1916 das fogenannte Sindenburgprogramm auf, bas vor allem eine gewaltige Steigerung ber Munitionsjorderung ber Armee bedeutete. Bon diesem Zeitpuntt ab batiert auch die Forberung, bag alles, was bei nus wirtschaftlich tättig ift, sich der Griegswirtschaft zur Berfügung gu ftellen hat. Da wurden nun riefenhaft Robnoffe gebraucht, und bie große Frage war bald bie: Wie lange werden wir durchbals ten mit unferer Birtichaftsfraft? Bird es une gelingen, ber unn außen immer wieder ergangten Birtichaftsfrajt Englands die Bage gu halten? Um diefen Bettbemerb erfolgreich aufnehmen gu fonnen, wurde es notwendig, Robitoffe, die wir fonft fn Deutschland in Gulle und Gulle hatten, in amtliche Bewirtichaftung ju nehmen. Es feien ba nur Anble und Gifen ermahnt. Es durfte niemals bagu tommen, daß es an Robitoffen fehlt, die für die Rriegswirtichaft in Frage tommen. Die große Aufgabe mar nun bie, auf ber einen Geite den Borrat ungeheuer zu steigern, zu belasten, und den Bedarf zu verringern, zu entlasten, mit einem Wort, Worrat und Bedarf miteinander in Einklang zu bringen. Zu diesem Zweke wurden Bergwerke wieder in Betrieb genommen, die schou viele Johre ftill lagen, (namentlich Aupfer und

Ridel). Das reichte natürlich bei weitem nicht aus. Bieles, was wir fonft empfindlich miffen würden, haben wir auch von unferen Berbundeten betommen für unfer Birtichafteleben. Rur ftellten fich da vielfach Transportichwierigkeiten in den Weg. Ein weiteres Mittel gur Steigerung unferer Borrate war die Der angiehung ber bejetten Gebiete für unfere Briegewirtichaft, in erfter Linie auch ber Borrate, die bei Beginn bes Grieges in großen Mengen in jenen besetten Gebieten borhanden waren. Mus dem Beffen, Bels gien und Nordfrantreich, holten wir fodann nas mentlich groble und Erg, aus bem Dften Sol3. Wir haben im Rriege im eigenen Lande weniger Sols geschlagen als im Frieden. Aus Transportrücklichten hunden allerdings die Wälder in ber Rabe von Babnen frarter in Unfpruch genommen als im Frieden; im übrigen ichonen wir planmäßig und bewußt unfere Balbbestände. Im Guboften, in Rumanien, haben wir das fur unfere seriego wirtichaft fo ungehener wichtige Betroleum und all das, was daraus gewonnen wird, befommen.

So ist der Borrai beträchtlich über das Maß hinaus gesteigert worden, das wir im Frieden zu gewinnen pflegten. Aber gemeisen am Bedars, würde selbst diese Zunahme nicht annähernd ausgereicht haben. Dine die Abfallverwert ung, ohne die Ausuntzung des letzten Absallstückes. wären wir nicht ausgekommen. Darin wurde nun Großartiges geleistet und erzielt. Der Keinste Lumpen wurde wieder berwertet, skunstprodukte bergestellt. Wir haben es heute so weit gebracht, daß wir in der Texilindustrie nicht mehr weit von dem Gesetz der Erhaltung des Stoffes entsernt sind. Es geht saft nichts mehr verloren, und man kann bereits von einem ständigen kreis-lauf der Stoffe sprechen. Was einmal aus irgend einem Stoff gewonnen worden ist, wird immer wieder zur Ausnutzung gebracht.

Kine weitere große Frage ift die der Erfa p= ftoffe. Auch barin haben wir Gewaltiges geleistet, und toe Wort "Erfan" stimmt meift nur noch bem Ramen nach, nicht technisch. Wir haben mit Ersatstoffen qualitativ dasselbe erreicht, oft weit mehr, als mit "Friedensware". Nur bei Le-hensmitteln fimmt der Begriff "Ersatstöffe" noch im eigentlichen Sinne. Wir haben jest in Deutschland Stickfroffabrifen in solchem Umfang, daß wir die ganze Munitioneinduftrie damit befriedigen und später einmal nicht nur unfere gange Landwirtschaft mit Dungemitteln berforgen, sondern auch noch beträchtliche Mengen ausführen tonnen. Bede Ginfuhr wird damit unnötig. Die Milliarden bleiben im Lande, Mehnlich verhält es sich mit der im Briege ausgebauten Aluminiumproduktion. Wir haben mit dies fer Industrie jum großen Teil unseren Rupferbedarf erfest. Wir werden bald Alluminium aus gewöhnlichem Eon herftellen, wenn erft bie Arbeites träfte wieder borhanden find. Damit eröffnen fich ungeahnte Möglichkeiten. Gin wichtiges Mittel gur Gewinnung bon Erfauftoffen ift das Sold. Bas wird heute nicht alles aus Holz gemacht, bas früher aus gang anderen Stoffen gewonnen wurde? Bolle, Baumwolle und vor allem die Jute werden beute burch Erfauftoffe aus Sola erfent, burch Baspiergarne ober burch bas neuere Bellulofegarn. Wenn es bisher auch nicht gelungen ift, einen einigermaßen haltbaren Meidungsftoff aus diesen Ersaymitteln herzustellen, wie aus Wolle und Baumwolle, fo fteht doch gang unmittelbar die Umstellung einer großen Zahl von Wolls u. Baumwollfabriten auf die Herstellung eines aus Holz gewonnenen Garnes bebor, das uns einen vollwertigen Erfag für Wolle, nicht nur für Baum wolle und Jute, ju geben in der Lage ift (Kunst-wolle). Mit hilfe dieses Berfahrens werden wir in absehharer Zeit einen großen Teil un-feres Bedarses an Zivilkleidung beden tonnen. Auch der fünftliche Kautschut und Hartgummi führen auf bas Sola als Robitoff gurud. Bei Beichgummi ift die Gewinnung aus Solgfroffen noch nicht gang gelungen, aber jeber Tag bringt neue Erfindungen. Um empfindlichften gegen die Etjanftoffe ift der Gaugling. Er lehnt instinktib den Ersan durch fünftlichen Muntschut ab Aber er wird doch schon belogen durch eine Beimischung bon fünftlichem Rautschut bei seinem dummizapfen.

Die Holzvertoblungeinduftrie (A. (b.) in Son ftang berwendet unendlich viel mehr chemifalische Robitoffe als früher. hier ware eine riefige Lifte aufgugablen, bom funthetischen geampier bis gu Dingen, die ber Laie gar nicht mehr ausibrechen fann, und bie doch zu dem dringenoften Bedarf unferer Griegführung gehören, alles Erfanitoffe, die aber nur wirtschaftlich, nicht eigentlich technisch als Ersanstoffe zu bezeichnen find, bas beißt, die durchaus den Wert des ursprünglichen Stoffes erreichen, ihn jum Teil fogar übertreffen. Co ift ber fünftliche Mautschut für unfere U-Boote erheblich viel beffer ale ber richtige; er ift dauers hafter und ficherer

Alles irgendwie Brauchbare wird aus dem Reld und ber Ctappe ber heimatlichen Briege: wirtichaft jugeführt: startuschenhüllen, Batronenbüllen, stonfervenbüchsen, senpferringe, alles isird gesommelt, durch besondere Rompagnien und wieder peripertet.

Um alle biefe Abfallftoffe richtig gu berwerten und Erfahmittel gu ichaffen, mußten große &ab. ritanlagen errichtet werden, deren Erstellung oft längere Beit, bis zu einem Jahr, in Anspruch nahm. Erst dann tann ber technische Gedanke in die Wirklichkeit umgesetzt werden. Da war und England um rund zwei Jahre voraus. Es konnte sich in dieser Zeit ausschliehlich der Umstellungsaufgabe widmen, ba in biefer Beit Umerita als neutrales Land die Aufgabe übernommen hatte, England mit fertigen Stoffen und fertiger Muni tion gu berfeben. Wir muften beides nebeneins ander ichaffen. Um den Boriprung Englands einigermaßen auszugleichen, mußten wir mehrfach gu Stoffmobilmachung en fchreiten. (Sammlung von Altmaterial aller Art). Aus diesen Ge-genständen wird ein Wall gebaut, der uns über Die Zwischenzeit hinweghilft, bis wir mit den Erjaunoffen fertig find.

Dagu mußten leider auch die geir chenglotfen herhalten. Den maggebenden Behörden ift nichts fo fehmer geworden wie dies; ber Befehl wurde nur ungern und schwer hinausgegeben und lange aufgeschoben. Aber schließlich mußte man zur Beschlagnahme der stirchengloden schreiten; man tam ohne sie nicht aus. Nicht zur herstell-ung von Kanonen werden sie verwendet. Die Bronze der Rirchengloden wird erft in stupjer und Binn aufgeloft und dieje dann gu vielen wichfigen Dingen weiter verwertet. Wir haben feinen Erfan für die Rirchengloden gehabt, ber uns diefe notwendigen Metalle in folder Reinheit und folchem Umfang jur Berfügung gestellt hatte. Für Binn hatten wir überhaupt feine andere Quelle. Huch die Gloden der besetten Gebiete muten geholt werben. Jest schreitet man gur Beschlagnahme bon Tenftergriffen und Türklinken. Jeber Sausbesitzer kann verlangen, daß die Rom-munen die Griffe und Minten abnehmen und jofort für Erfan forgen. Sohere Roften erwachsen für ben Erfag nicht, außer, wenn der Hausbestiger auf die bon ben Stommunen gu liefernden Erfastlinken verzichtet und andere beansprucht. Gur das Kilo des abgelieserten Metalls werden 6 M. bergittet, während das Kupfer auch heute noch nur einen Wert von 2 Mart hat. Alle diese Mobilmachungen waren notwendig.

3m weitesten Ginne wird heute überall Spars famteit genbt. Go bat auch bas viele Automobilfahren beim Militar aufgehört.

Das, was die Oberfie Herresleitung als für bie Kriegführung unbedingt notwendig hingefiellt int, ist ihr zu jeder Zeit tatsächlich auch geliesert worden. Im weniger Notwendigen hat sich auch unser Seer Abstricke von seinem ursprünglichen Bedarf gefallen laffen muffen

An des Durchführung des Hindenburgprogramms mußte bor allem die Zivilbevölfer-ung die Roften tragen. Die Zuführung von Rohftoffen an Betriebe, die nicht direkt oder indireft der Rriegewirtschaft bienen, ift heute ausgeschlossen. Unsere Existenz verlangt bie Durchführung bes Sindenburgprogramms. England ift es, bas uns biefes Bringip aufgedrangt hat. Bir fteben bor ber Frage: Entweber untergeben, oder diejes Pringip aufrecht erhalten und unfere gange Birtichaft auf den Brieg einftellen. Die Antwort fann nicht zweifelhaft fein. Allerdings, der produttive Bibilbedarf muß aufrecht erhalten werden, das heißt, wo Robstoffe unbedingt nötig find, muffen fie auch geliesert werben. Der Arbeiter im Bergwerf und der Holgarbeiter braucht feine Stiefel. Dagu muß bas Leber gur Berfügung gestellt werden uff. Brennend ift gurgeit die Mleiderfrage. Die Leute aus dem Mittelstand fragen fich heute oft: Warum müffen wir Anzüge abliefern für die beffer bezahlten Arbeiter. Da ift zu argen: Es handelt sich nicht darum, der Arbeitervebölterung irgend welche Arbeiterbefleibung zur Verzügung zu ftellen, fondern um Urbeitefleibung, die eben ber Arbeiter gur Arbeit unbedingt braucht, Die nicht erfent werben tonnen. Wir tommen mit einem ftart geminderten Minimum aus. Die qualitativen Anjprüche muffen fich ftark herabschrauben laffen. Eine ichlechte Sohle ift beffer als feine Sohle. Wir find alle in biefem Rampf Rampfer, und es gibt nur einen einzigen Dagftab in diefem Brieg, den nämlich, der in dem Leben liegt, wie es unfere Bollegenoffen im Schüpengraben ober im borwartsfturmenben Angriff führen tonnen. Diefer Magftab ift bem seriege felber entnommen und er ift und bon England aufgebrangt. Mit ihm muffen auch wir daheim meffen. Itne baheim geht es boch weit besier als benen draugen, und ber babeim, ber es an Behaglichteit weit beffer hat, follte fich bor allem durch die Rotwendigterr überzeugen laffen, daß wir benen im Belbe bas

Maximum bessen geben, was sie brauchen. Das Hindenburgprogramm heißt auch: Menschen fip aren, so weit als nur irgend möglich, dadurch, daß wir Material in gewaltigem Umsang opsern. Die bewegliche Defensive, wie sie von uns 1917 und zur Zeit wieder geführt wird, ersordert Material, auch Opser an Material. Zeden Stiesel baheim entziehen wir denen draußen

Wit Hilfe der Heimatbevölkerung können wir an dem Grundsay sesthalten, daß Borrat und Bedars an Rohstossen miteinander dauernd in Einsklang zu bringen sind. Wenn wir all die Opser bringen — und wir können sie bringen — können wir darauf rechnen, daß wir niemals einen "Rehstoffen gebricht). Das wollen wir doch niemals. Wir mollen zu jeder Zeit Frieden schließen können, sobald wir unsere Feinde mürbe genug gemacht haben, das heißt, sobald sie und nicht wir Frieden schließen müssen.

Die Edmanfungen ber Baluta.

Sobald das Geld die Staatsgrenzen, innerhalb derer es feine bestimmte gesetliche Geltung hat, berläßt, ift es im Ausland eine Ware und unterliegt wie jede andere Ware den Gefeben bes Marttes, dem Angehot und der Nachfrage. Das ichwedische und das ichweizerische Geld gum Beiipiel sind bei uns Waren, beren Wert wechselt je nach der Pebeutung, die sie für unsern Verkehr mit diesen Ländern haben Der Preis des ausländischen Geldes wechselt, es hat einen wechselnden Rure. Der internationale Bahlungsverfehr beruht nun auf den Sandels- und Berfehrsbeziehungen ber berichiedenen Länder zueinander, auf Ginfuhr und Ausfuhr stein Land führt ausschließlich Waren aus bem Auslande ein, dann würde es infolge Weldabflug berarmen fondern es führt auch einheimische Waren aus. Umgefehrt wird auch nicht lediglich ausgeführt, sondern es wird normalerweise auch ftets das eingeführt, was für den Bedarf des eigenen Landes nötig ober borteil haft ist. Bei dem Ausgleich der so entstehenden gegenseitigen Bahlungeverpflichtungen will aber naturgemäß jedes Land feine Ausfuhr in feinem eigenen Welbe, feiner eigenen Währung bezahlt haben. Wenn wir alfo aus holland ober ber Schweig Waren einführen, so müssen wir sie mit holland ifchen Gulben bezw. ichweizerischen Franken besahlen,, und wir muffen uns foldes Geld zu ber-ichaffen suchen. Im Sandelsverfehr mit bem Ausland wird jedoch nicht mit barem Gelde, mit Metallgeld, bezahlt, das wäre fehr umftundlich, foftspielig, unpraktifch und vielfach gang unmöglich. Man bezahlt vielmehr fast ausschließlich mit Wechseln, die für ausgeführte Waren auf Berfonen ober Firmen bes Auslandes gezogen find. Diefe Bechsel, mit denen ausländische Forderungen begablt werden, beinen Muslandwechsel ober Debifen. Sie werden an der Borfe gehandelt, gefauft und vertauft; Devifenmartt oder Balutamartt

Die Devisen sind also eigentlich nur Mittel dem Zweck, ausländisches Geld zu erwerben. Wie dieses selbst einen wechselnden Breis, einen wechselnden Kurs, einen wechselnden Kurs, der bald höher, bald niedriger ist. Der Kurswert der Devisen wird als Balutta bezeichnet, vom italienischen Wort valuta gleich Wert.

Sie ift alfo eine Art Geldwertmeffer, ber ben wechselnden Preis des Geldes des einen Landes im andern Lande feststellt. Steigt ber Rure über ben für die einzelnen Gelbeinheiten: Mart, Franfen, Bulben ufm, allgemein zu Grunde gelegten Normalpreis, das Pari, hinaus, so erhält das Geld ein "Agio", fällt er unter Pari, so ergibt sich ein "Disagio". Der Parifurs der Mart ist gleich 100, der des Schweizer Franken gleich 0,80 Wart, aber im Kriege ift der erstere erheblich gefunten, während der fettere, wie der Rurs des (Weldes des neutralen Auslandes überhaupt, erheblich gestiegen ist; er steht vielleicht auf 1,25 Mark. 98ist man also einen Schweizer Franken bezw. 98are im Werte eines solchen kausen, so muß man 1,50 M. dafür hergeben, gegen 0,80 M. in früherer normaler Beit. Bas bom Gelbe, Mart und Franfen uim gilt, das gilt in gleicher Weife bon ben deutschen, schweizerischen usw. Debisen und ihrem geurs. Je nach dem grurswert der Devisen ist die Boluta gut oder schlecht. Was aber eine hohe ausländische Baluta, ein hober Mursstand ber aus-ländischen Devisen für unsern Handel und Bertebe bedeutet, bas liegt auf der Sand; alle Bahlungen, die wir ins Ausland machen muffen, berteuern fich. Unfere gesamte Einfuhr wird babon betroffen, und felbitveritändlich werden alle eingeführten Waren für une entsprechend teurer. Eine für uns gunftige Baluta und eine möglichft große Stetigfeit der Devijenfurje ift deshalb für unjere gange Bolfswirtschaft von großer Wichtigfeit, und die staatliche Wirtschaftspolitif hat aflen Unlag, Diefen Dingen ihre größte Aufmertfamteit gugumenben.

Die Gestaltung der Baluta, das Steigen und Kallen der Debijenturje ift bon berichiedenen IIms ständen abhängig. Maßgebend ift im allgemeinen die sogenannte Zohlungsbilanz, die Summe der Forderungen bezw. Schulden, die sich im wirtschaftlichen Berkehr zweier Länder gegenübernehen. Gind jum Beispiel die Bahlungsverpflicht-ungen Deutschlands an die Schweiz größer als umgekehrt, wird die Nachfrage nach auf schwets zerische Franken lautende Devisen von beuticher Seite größer sein, als die Nachfrage von Markbevisen von schweizerischer Seite, und der Murs der Mart gegenüber dem Franken wird finten. Abhängig ift die Zahlungsbilang wieder bon der Handelsbilang, bem Berhaltnis ber Einfuhr zur Aussinhr. Führt ein Land mehr ein als ans, so sind auch seine Zahlungsverpflicht-ungen ans Ausland größer als seine Forderungen. Aber auch in anderer Weise wird die Bahlungsbilang noch beeinflußt, jo durch bas Geetransportgeschäft, ben internationalen Reifeverfehr, ben Befig an ausländischen Wertpapieren und berglet chen mehr, wodurch ausländische Zahlungsmittel erworben werden. Darüber hinaul fint für den Stand der Baluta eines Landes mitbestimmend die wirtschaftliche Graft, Leistungsfähigkeit und Entwidlungsmöglichkeit, ber wachsende Goldvorrat, die Bodenichage, die Finang- und Steuerverhaltniffe, besonders aber die jeweilige politische Lage Auf alle Creigniffe, die die internationalen Besiehungen berühren, antwortet ber Debisenmark mit einer Mursbewegung, mit einer Befferung ober Berichlechterung der Baluten. Bie sehr gerade die triegerischen, politischen und militärischen Borgange auf die Rurse einwirken, ist allgemein betannt. "Sindenburg interveniert am Baluten-martt" ift in den ausländischen Borfenberichten gu einem Schlagwort geworben ffir bas Steigen bes Marttfurjes

Heber den wirtichaftlichen Riedergang der Beamten.

Reichtsimer find bei ben Beamten von jeber nicht guhause gewesen; Beamtengehälter waren im allgemeinen immer jo bemeffen, bag fie bei größter Einfachheit und Sparfamteit und meift nur unter mancherlei Entbehrungen gerade bas Auskommen ermöglichten. Aber seit Monaten schon will es auch dazu nicht mehr reichen. Die Bezüge ber Beamten, für Zeiten mit hertommlichen Breisverhaltniffen berechnet, bleiben weit hinter ben Un-forderungen gurud, die jeder neue Tag mit den immer höher fteigenden Preisen ihnen bringt, und nicht blog bie unteren Die Beamten fteben und mittleren - mit ihren Einnahmen weit unter den Ginfunften, die in Arbeiterfamilien, bon den Kriegsgewinnen in Induftrie und Landwirtschaft jei gang abgeschen, heute vielfach gusammentoms men. Für weite Greife ber Bevolferung ift bie berminberte Rauffraft bes Gelbes burch Steigerung der Ginklinfte wettgemacht, für die Beamten ift dieser Ausgleich trop aller Rriegsteuerungszulagen noch nicht voll gegeben. Es ift fein Zweifel, jo schreibt dazu der "Zeitungsdienst des Deutschen Lehrervereins", Beamte und Lehrer wie die Festbesoldeten überhaupt, itehen bor einer sozialen Umichichtung: fie gleiten, die Berhaltniffe im auf der fie bisher zu finden waren, fie nabern fich langfam, aber ftetig der Schicht derer, die aus ber Sand in ben Mund gu leben genotigt find und auf alle irgendwie weitergehenden Bedürfniffe bergichten muffen, um nur den Aufwand für bes Lebens Nahrung und Notdurft beden gu tonnen, fün den Staat und für die Bollogesamtheit ift diefer wirtschaftliche Riedergang der Beamten nicht ohne Gefahren! Bisher gehörte bie Beamtenschaft zu benen, für die fich die Regelung der Arbeitsvedingungen ohne große wirtschaftliche Rampfe vollzog, Staat und Gemeinden muffen verhüten, daß in den Beamten und Lehrern des Befühl auf fommt, den Stürmen der wirtichaftlichen Entwidlung ichuplos preisgegeben gu fein. Tenerungsgulagen allein schaffen es nicht, sie sind ihrem Weien nach als vorübergehende Magregel gedacht und bieten nichts ficheres für die Butunft: die Befoldungeberhältniffe ber Beamtenichaft muffen bin Grund auf neu geordnet werden. Und Staat und Gemeinden tun gut, diese Angelegenheit nicht bis in die Zeit nach dem striege zu verschieben. Führt boch der wirtschaftliche Niedergang, unter dem alle Beamten und Lehrer gegenwärtig leiben, bes weiteren bagu, bag ber Beruf bes Beamten im allgemeinen feine Angiehungsfraft, bor allem auf die heranwachsende Jugend, verliert. Ber soll auch noch Lust haben, Beamter zu werden, wenn sich ihm in so vielen anderen Berusen ganz andere Aussichten bieten, wirtschaftlich vorwärts zu tommen? Bei der ftarten Rachfrage nach Arbeitefrafs ten, die fich nach dem Kriege zweifellos in allen Berufen auf Jahre hinaus zeigen wird, haben Staat und Gemeinde in der Tat alle Beranlaffung, der Frage des Nachwuchses für ihre Beamten erbohte Aufmertsamteit gu ichenken. Wenn fie bie Unsprüche an ihre Angestellten nicht wesentlich berabsegen wollen, werben fie bor allem die Stellung des Beamten wirtschaftlich angiehender machen muffen. Auch barum durfen fie mit ber Ginleitung durchgreifender hilfsmagnahmen neben ben Kriegszulagen nicht warten, bis fich bie Große des angerichteten Schadens bis ins einzelne genau übersehen lägt. Dan bedt ben Brumten auch fonft nicht erft zu, nachdem bas Unbeil gescheben

Der baprifde Aultusminifter über ben bent ichen Beamtenftand.

-0

In einer Unterredung mit dem Münchenec Korrespondenten des "Berl. Tagebl." sagt det daherische Kultusminister Dr. d. Knilling, die Bufunft des deutschen Beamtenstandes ift bae, was mir am meiften Gorge macht. Der feftbewidete Beamte kann soon dem, was er verdient, nicht mehr leben. Alle staatliche Hilfe kann un-möglich Schritt halten mit der Bertenerung der Lebenshaltung und dem Ginfen bes Beldwertes. Der Beamte gehrt feine legten Ersparungen auf oder hungert. Wir treiben der völligen Protetarisierung des Beamtenstandes zu, und was das Schrecklichste ist, die Integrität wird auf eine harte Probe gestellt. Der deutsche Beamtenstand, ber ehrlichste der Welt, fit in allen feinen Schich-ten der Gefahr der korruption gang nahe, und man muß fast wehrlos gufeben.

Rene Tenerungszulagen für Gemeindebeamte.

-0-

Der Gemeindebeamtenberein München mit den ihm angeschlossenen Bereinen und der Gemeindebeamtinnenverein hat von den städtischen Rollegien die Bewährung einer neuen Teuerungezulage erbeten. Es foll allen Beamten und Beamtinnen, gleichviel, ob verheiratet oder ledig, ohne Untersichied der Gehaltsflaffen ab 1. Juni 1918 eine weitere Tenerungszulage von monatlich 80 Mark gewährt werben. Daneben wird auch die in einer früheren Eingabe gestellte Bitte um eine burch greifende Menderung der Wehaltsordnung aufrecht erhalten. ---

Staatliche Mredithilfe für verichuldete Beamte.

Der preußische Staat ftellt 5 Million en Dar t ben bestehenben Gpar- und Darlebenstaffen Der Beamten unter folgenden Bedingungen gur

Berfügung: Es ist eine Berginfung bon 21/2 b. h. an ben Staat zu leiften. Die Berleihung an bie Be-amten geschieht gegen Burgichaft. Die Berbandstaffe ber Spar- und Darlebensvereine ift bertrag-lich berpflichtet, auf Berlangen planmäßig und außerplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten durch Bermittlung der ihr angeschloffenen Sparund Darlebensvereine, deren Mitgliedschaft die Darlebenenehmer befigen ober erwerben, nach Britfung der Berhaltniffe Darleben nach ben fagunge-mäßigen Grundfaben diefer Bereine zu gewähren. Wo eine hiernach erforberliche Lebensberficherung ale Gicherheit nicht borhanden ift, barf ein Bwang auf den Beamten, sein Leben zu versichern, nicht ausgesibt werden. In diesem Falle wird sich ber

Char- und Darlebensberein mit einer Gicherheitsftellung begnügen, durch die den Darlebenoneh-mern feine besonderen Untoften erwachsen.

Die Berbandefaffe und die ihr angeschloffenen Spar- und Darlebensbereine find zur Hergabe bon Darleben auch an solche Beamte verprlichtet, bie eine Sicherheit (Bürgen, bereits vorhandene Lebensversicherung usw) nicht beizubringen vermogen, soweit es sich nicht ausnahmsweise um freditunmurbige Beamte handelt. Diefe Berpflichtung beschräntt fich jedoch auf einen Besamtbetrag, der 40 b. S. der bereitgestellten Staatsgelber nicht

übersteigt.

Die Darleben, die bas 11/gfache bes reinen Jahresgehalts einschließlich ruhegehaltsfähige Zutagen, im Sochitfalle für ben einzelnen Beamten jedoch 10 000 Dt. nicht überschreiten dürsen, sind bon den Beamten mit 4 b. S. zu berzinsen und sollen im allgemeinen für einen Feitraum bon fünf bis gehn Jahren gegeben werben. Die Tilg-ung der Darleben feitens ber Beamten an ihre Ruffen braucht erft zwei Jahre nach Kriegoschluß zu beginnen und tann sich auf einen Seitraum bon fünf bis gehn Jahren erftreden. Rene Darleben bürfen nur während dreier Jahre nach dem griege ausgegeben werden. Die Rückzahlung bes Betrages feitens ber Maffen an ben Staat muß ipätestens 15 Jahre nach Kriegsbeendigung abgeschlossen sein Zurüngestellt wird nicht der volle Betrag, sondern nur 85 b. H. des vom Staat zur Versügung gestellten Weldes

Angesichts bes Umfange ber Berichnlbung ber Beamtenichaft unter ben Rriegswirfungen ift ber Betrag bon 5 Millionen Mari nicht febr hoch gegriffen, und es ift benn auch bereits eine Erhöhung des Gredits bis auf 15 Millionen Mart in Aussich genommen. Eine durchgreifende Resoldungereform nach bem Rriege ericheint neben meiteren balbigen

Tenerungszulagen noch wichtiger.

---0-

Die Ariegotoften und ihre Dedung.

Die gesamten Ariegefoften bes Beltfriegee jur die bergangenen bier Jahre find auf 650 bis 760 Milliarden Mart zu veranschlagen. Bon diefer Riefenjumme entjalt noch nicht ein Drittel auf die Mittelmachte. Um Ende des vierten Kriegsinfres betrugen die monatlichen Kriegs-f often der Entente 15,3 Milliarden Mart gegen rund 5,8 Milliarden Mart kriegskoften der Mittelmächte. Auch nach dem Ausscheiden Rußlande und Rumaniene erreichten die monatlichen Mriegetoften der Entente faft das Dreifache ber monatlicen Bierbundtoften.

Auch die Anteihepolitif der Mittel m achte ift vielfach erfolgreicher ale bie ber Entente Bisber hat die Enten e von 500 Milliarben Mart uriegetoften nur 125,6 Milliarden jundiert, wie Mittelmächte von 183 Milliarden uriegefoffen aber 184,3 Milliarden Mart. Dentichland brachte mit acht Reiegeanleigen 88 Militarden voor 77 Brogent feiner Griegstoften langfriftig auf, gegen 32 Prozent in England und 30 Prozent in Frantreich. Die Mittelmächte bedten ihren inleihebebarf im eigenen Land, mabrens Frontreich und England gewoltige Summen im Musiaud ambrachten.

Die fortmahrend junehmenden Gelddiebstähle haben einige Bürgermeifteramter beraulagt, mit wfortiger Birtung bas Begehen ber Feldwege durch Nichtangrenger bor Sonnenaufgang ober nach Gonnenuntergang mit Strafandrohung zu verbieten. In den Monaten April die September gilt als Zeit des Sonnenaufgangs halb 3 Uhr morgens und als Zeit des Sonnenuntergangs 7 Uhr abends, in den Monaten Oftober bis Marg ale Beit des Sonnenaufgangs 7 Uhr morgens und als Beit des Sonnenuntergangs 5 Uhr abends.

-0-

Mannheim. Angesichts ber immer empfindlicher wirfenden Steigerung ber Breife für Lebens-mittel, Meidung und Wohnung hat der Stadtrat dem Borichlage ber ftadtischen Kommission für Beriegsunterfrühungen entsprechend einer Erhab ung der Unterstützungssätze um 5 Mark für den Monat sür die Shefrau und jedes Kind eines Ginberusenen mit Wirkung vom 1. Oktober ds. Is. on, zugestimmt. Diese Erhöhung verursacht für 46 500 unterftüpte Perfonen einen Mehrauf-wand von 232 500 Mart monatlich. Für ben Fall der Er sohung der Reichsmindestfäge wird eine Anrechnung ber gewährten Mehrunterstügung auf die Reichsunterftugung borbehalten.

Die Angerfurssehung ber 25-Pfennigftude and Ridel.

Der Bundebrat hat folgende Anordnung erlaffen: Die Fünfundawangigpfennigftide aus Ridel find eingugiehen. Sie gelten vom 1. Ditober 1918 ab nicht mehr als gesehliches Bahlungsmittel. Bon diesem Zeitpunkt ab ift aufer den mit der Einlösung beauftragten Kassen nie-mand derpflichtet, diese Minzen in Zahlung zu nehmen Bis zum 1. Januar 1919 werden 25-Bsennigstücke aus Rickel bei den Reichs- und Laubestaffen zu ihrem gesehlichen Werte jowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichsbant-noten, Reichstaffenscheine ober Darlebenstaffenicheine umgetauscht.

Die nenen Buichlage gur babifchen Gintommen-

-0-

Dier fcon furg angefündigte Gesegentwurf über die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommenftener ift sveben im Drud erschienen. Nach dem neueen Geset wird von den Sinkommenstenerpflichtigen für das Jahr 1919 ein Steuerzuschlag erhoben, der beträgt in den Einfommenstenerzusen von 2400 die ausschließlich 6000 M. 10 v. H.: von 3000 die ausschließlich 8000 92. 15 v. H.; von 8000 bis ausightießtigh 10 000 92. 25 v. H.; von 20 000 bis ausightießtigh 20 000 92. 25 v. H.; von 20 000 bis ausightießtigh 40 000 92. 35 v. H.; von 40 000 bis ausightießtigh 60 000 92. 35 v. H.; von 60 000 bis ausightießtigh 80 000 92. 40 v. H.; von 80 000 bis ausightießtigh 80 000 92. 45 v. H.; von 100 000 bis ausightießtigh 125 000 92. 45 v. H.; von 100 000 bis ausightießtigh 125 000 D. 50 v. S.; von 125 000 bis ausschließlich 150 000 Mt. 55 b. H.; von 150 000 Mt. und darüber 60 v. S. der im Einfommenstenertarif bestimmten

Nach dem neuen Gesegentwurf sollen von den Einkommensteuerpflichtigen dis 2400 M. wie disher keine Zuschläge erhoben werden. Bon da an dis zu einem Einkommen von 20000 M. bestragen, wie aus der obigen Darstellung zu ersehen ist, die Zuschläge ebensalls entsprechend dem seitherigen Stand 10 dis 25 d. Heu ist in dem Gesegentwurf, daß für die Einkommen von 20000 M. dis 100000 M. Gruppen von ie 20000 M. nud jür die Einkommen von 20000 M. Gruppen von je 25000 M. gebildet worden sind

Der Mehrentrag der Einkommensteuer nach dem vorliegenden Entwurf gegenüber dem Ergebnis nach dem Geseh vom 22. Dezember 1917 wird auf rund 5 Mill. M. berechnet. In der Begründung zu dem Gesehentvurf wird betont, daß für eine Bermehrung der Staatseinnahmen, welche durch die Fürförgemaßnahmen der Regierung für die Beamten, Geistlichen, Lehrer, Ruhegehaltsempfänger usw. für jeht nur die Erhöhung der diretten Steuern, insbesondere der Einkommensteuer in Betracht kommen konnte.

7. Bab. Landgemeindenverband.

Unteilicheine für bas Erholungsheim.

Auf unser an sämtliche Gemeinden des Landes gerichtetes Rundschreiben, in welchem wir um Zeichnung von Anteilscheinen für unser zu gründendes Erbolungsbeim baten, sind dis zum 15. August, welchen Tag wir als den Schlußtermin der Zeichnung sestgeseyt hatten, 10 620 M. von 64 Gemeinden gezeichnet worden, wöhrend 11 Gemeinden eine ablehnende Antwort erteilt haben.

Damit fönnen wir natürlich die Angelegenheit nicht als abgeschlossen betrachten, denn es wäre doch eine Schande, wenn von elwa 1480 Gemeinden nur 75 also 5 Prozent unsern Aufruf der Beachtung wert gehalten und von diesen auch wieder nur 85 Prozent sich zu einer wirllichen Beteiligung an dem Berk ausgeschwungen hätten.

Als türzlich die Beamten der badischen Großtädte ihr Erholungsheim gründeten und zu diesem Zwei ebenfalls Anteilscheine ausgaben, haben die Beamten einer einzigen etwa 60 000 Seelen zähslenden Stadt in turzer Zeit 25 000 M. gezeichnet und 1480 z. T. recht wohlhabende Gemeinden sollten nicht mehr als 10—11 000 M. ansbringen können und das dazu noch in einer Zeit, in welcher viele Gemeinden neben allerdings nicht zu bestreitenden größeren Lasten doch auch Mehreinnahmen haben, welche in manchen derselben eine Herabsehung der Umlage ermöglichten!

Wir nehmen an, daß die kandwirtschaftlichen und sonstigen, auch berusliche Arbeiten in bielen Gemeinden bisher ein Sindernis bildeten, sich mit der Angelegenheit zu besassen und warten daber mit dem Abschluß der Zeichnungen noch bis zum 1. Ottober, hoffen aber, daß bis dahin noch so viele Zeichnungen einkausen werden, daß etwas geschaffen werden kann, was den badischen Landund kleinen Stadtgemeinden zur Ehre gereicht.

Generversicherung.

Rr. 8	ffentlichung in 5 923 700 M.
Abgang. Böhrenbach Nr. 432	~ 89 000 907.
- Rejt	5 834 700 m.
Bugang bis 15. August: D.=3. 478 Kronau	10 000 m.
479 Sinzheim 480 Raft	36 350 90 28 00 0 90
481 Friedingen	22 500 M.
482 Schwankenreute	4300 M.
Summa	5 935 850 207.

Berbandsentwidlung.

Dem Berband sind weiter beigetreten: Reumühl, Amt Kehl, Sattelbach, Amt Mosbach, Bödigheim und Gottersdorf, A. Buchen.

Dienftfubilaum.

Am 8 September dieses Johres seiert der Berbandsvorsigende, Herr Bürgermeister Ham brecht von Sandhausen sein 25-jähriges Amtsjubiläum als Bürgermeister seiner Gemeinde; außer ihm erhält noch der schon 30 Jahre im Amt befindliche Bürgermeister Gramlich von Bodigheim die vom Berband gestistete Ehrenurstunde.

8. Rechnerverband.

Mitgliederversammlung des Rechner- Bezirfevereins Schönan vom 23. Juni d. 36.

Am Sonntag den 23. Juni fand im Kurhaus Rabenfels in Wembach eine Mitgliederversammlung des Rechner-Bezirfsvereins Schönau fratt, welche trop der noch nicht beendeten Henernte sehr aut besucht war. Auf ergangene Einladung hatte sich auch unser Oberredisior Schumann in der Bersammlung eingesunden. Zur besondern Freude gereichte es den Mitgliedern noch, daß auch der zurzeit in Schonan weilende frühere Oberredisor Iohn aus Konstanz es sich nicht nehmen ließ, der Bersammlung beizuwohnen. Herr Bezirfsvorsiand Krankenkassenkant wend und dankte den anwesenden Mitgliedern und besonders den beiden Herren Amtsvevisoren sier ihr Erscheinen.

Herr Schristsührer stuburg von Schönau ergriff hierauf das Wort um unserem Bezirksvorstand Hermann in Zell, welchem vor Kurzem von Sr. Königl. Hoheit dem Größherzog das Berdienstfreuz verlieben wurde, im Namen des Bereins die besten Glückwünsche auszusprechen. Er hob hierbei hervor, daß Herr Hermann, welcher furz vor Kriegsansbruch in den Rubestan, treier mollte, infolge der Einberufung seines Nachfolgers zum Beeresdienst in seinem hoben Alter von über 80 Aahren sich nochmals in den Dienst des Baterlandes stellte und die Weiterssihrung des Rechners

bienftes bei der Ortstrankenkaffe Bell übernommen habe, trogdem and durch ben Brieg verichiebene Renordnungen im Grantenkaffendienft, wobei bier nur die Kriegswochenhilfe erwähnt fein foll, eingetreten find. Moge es herrn hermann bergonnt fein, seine Auszeichnung noch recht viele Jahre und bei bester Gefundheit zu tragen.

Nachdem noch bie schwebenden Berufsfragen und Reuarbeiten ihre Erledigung gefunden hatten, ichlog der Borftand die Berfammlung mit dem Buniche, daß die nächfte Berfammlung im Beichen des Friedens, welcher wie wir hoffen, nicht in allauweiter Ferne liegt, abgehalten werden folf

-0-Bücherichan.

Gin Kontobücklein "Mein bargelbloser Verkeht"
von Registrator Abolf Heinz, ift soeben im Berlag der G. Braunschen Holf Heinz, ift soeben im Berlag der G. Braunschen Holf heinz derei in Karlsruhe in Talchengröße erschienen. Der immer stärker verbreitete "bargelblose Verkeht" macht es jedem, auch dem kleinsten Kontobestand zu besigen. Das lätt sich nur durch seinen Kontobestand zu besigen. Das lätt sich nur durch sename Eintrogung aller Zu- und Abschreibungen, auch der regelmäßig seitzelegten, erreichen. Ohne diese Kontrolle ist eine zweckwäßige Einteilung der zur Versügung siehenden Mittel unmöglich. Das vorliegende Bücklein will nicht nur dem im Giro- und Schechoerkehr wenig gesidten in benuemer Weist zur Hand gehen, sondern es bietet auch dem ersahrenen Geschässmanne eine bedeutende Erleichterung im vorgelblosen Jahlungsverkehr. Da für die regelmäßigen lleberweilung en wie Miet- und Hopvothetenzinsen, Staats, Gemein des und Kirchen ist euern, Walsergelber Kann vorgeseben ist beiten An beite Aufen ist euern, Walsergelber Kann vorgeseben ist beiten Aufen iste nurve ein und Kirchen vorgeseben ist besten Aufen und en und ern und vorgeseben ist besten Aufen und ein und en und vorgeseben ist besten Aufen und ein und en und vorgeseben ist besten Aufen und en und eine und vorgeseben ist des rung & pramien niw entivrechender Ranm vorgeleben ift, laffen fich biele Ansgaden und Einnahmen in übersicht- licher Beise aufzeichnen, um fie am Fälligfeitstage im Kontobuch ab. und zuschreiben zu fonnen.
für jeben ber ein Gtro- ober Schedlonto bei einer

Bant ober Spartaffe unterhalt, ift es erforberlich, ein foldes Kontobiidlein zu führen. Zu beziehen ist das Buch-lein nur vom obengenannten Berlag Der Einzelpreis be-trägt 30 Pfg, von 10 Stud an je 28 Pfg., von 50 Stud an je 25 Pfg., von 100 Stud an je 23 Pfg., von 500 Stud an je 20 Pfg.

Gefucht:

Gin im Biro- und Schedvertehr prattifch erfahrener

Kaffenbuchhalter

jum fofortigen Gintritt. Bewerbungen mit Lebenslauf, Gehaltsanfpruchen und Beugniffen binnen gwei Wochen an bie

Städtische Sparkaffe Ronftang.

Rechnungsitellung.

Bir erfuchen einen im neuzeitlichen Spartaffenbetriebe erfahrenen Rechnungefteller behufs Stellung ber Bezirkssparkassenrechnung Saslach für 1916.

23 o If a ch, ben 28. 3nni 1918.

Gr. Begirfsamt.

Sparkassierstelle

burch im Spartaffenwefen erfahrenen, gewandten, an felbftanbiges Arbeiten gewöhnten Beamten fofort gu befegen

Bewerbungen unter Beifugung bes Lebenslaufs, ber Beugniffe über bisherige Beichaftigung, Angabe ber Militarverhaltniffe und ber Behaltsanfprüche an den Berwaltungstat der Begirtofpartaffe Eri-

Wir empfehlen:

Früh, Was jeder Gemeinderechner wiffen muß.

Breis : M 1,20.

Spachholz & Chrath, Bonnborf.

Den verehrt. Gemeinden empfehlen wir famtliche

für die Kriegszeit in Betracht kommenden formulare.

Bonndorf (Ediw.)

Buchdruderei Spachholz & Chrath.

Bur gefälligen Beachtung!

Senbungen find gu richten :

in Ungelegenheiten

a) bes Landgemeindenverbandes (7) an beffen Geschäftsftelle in Beibelberg - Dbere Redarftrage 19;

b) bes Rechnerverbandes (8) an beffen Borfitenben — Burgermeifter Raufmann in Grötingen; — c) ber Bestellung und bes Versands ber Zeitschrift an die Geschäftsftelle in Bonnborf — Revisor E. Raifer - und

d) im übrigen an bie Schriftleitung in Konftang - Schubenftrage 20 -.

Berlag : die Bab. Landgemeinde., Amterebiforen- und Rechner-Berbanbe. Geichaftsftelle in Bonnborf. Schriftleitung: Rechnungerat Bunbiduh in Konftans. - Drud: Svachbolg & Chrath, Bonnborf.